

KT-Drucks. Nr. 189/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az:

28.09.2020

Änderung der Satzung der Kreissparkasse Böblingen zum 01.01.2021

Anlage 1: Satzung der Kreissparkasse Böblingen in der Korrekturfassung

Anlage 2: Satzung der Kreissparkasse Böblingen in der Neufassung

Anlage 3: § 37a der Gemeindeordnung

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

16.11.2020

öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag stimmt der folgenden Satzungsänderung der Kreissparkasse Böblingen zu.

Die Satzung der Kreissparkasse Böblingen vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch die in Kraft getretene Änderungssatzung vom 01. Januar 2007, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Vorbemerkung aufgenommen:

„Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter.“

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sparkasse arbeitet als Mitglied der Sparkassenorganisation im Verbund mit den zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen Landesbank Baden-Württemberg, LBS Landesbausparkasse Südwest, SV Versicherungsgruppe, Deko-Gruppe sowie solchen Unternehmen zusammen, an denen die Sparkasse, die genannten Unternehmen oder der Sparkassenverband beteiligt sind.“

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Beschlussfassung und die Beanstandung der Beschlüsse gelten die §§ 37, 37a Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 und 43 Absatz 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats tritt (§ 20 Absatz 1 Sparkassengesetz).“

4. § 10 Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Worte „und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen“ werden ersatzlos gestrichen.

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

III. Begründung

Die Satzung der Kreissparkasse Böblingen orientiert sich inhaltlich am vom Sparkassenverband Baden-Württemberg (SVBW) empfohlenen Satzungsmuster.

Der Verbandsvorstand des Sparkassenverbands Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 Änderungen an der Mustersatzung für die baden-württembergischen Sparkassen beschlossen. Neben redaktionellen Anpassungen ermöglichen die Änderungen die Durchführung von Videokonferenzen in den Organen Verwaltungsrat und Kreditausschuss, sofern die nach § 37a GemO hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Anlass hierfür war insbesondere das vom Landtag am 7. Mai 2020 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze. Wesentlicher Inhalt der Gesetzesänderung ist die Einfügung des § 37a in die Gemeindeordnung, die es dem Gemeinderat ermöglicht, Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchzuführen („Videokonferenz“). Bislang galt der Gemeinderat gemäß § 37 Absatz 2 Gemeindeordnung nur dann als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt war. Das Sparkassengesetz verwies in der bisherigen Fassung für Beschlussfassungen des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses auf eine entsprechende Anwendung des § 37 GemO (§ 20 Absatz 1, § 8 Absatz 9 SpG). Um diesen Organen zukünftig – bei Vor-

liegen der entsprechenden Voraussetzungen – auch Videokonferenzen gemäß § 37a GemO zu ermöglichen, wurde über das Änderungsgesetz in den §§ 8 Absatz 9 und 20 Absatz 1 SpG ein Verweis auf § 37a GemO aufgenommen.

Der bloße Verweis im Sparkassengesetz auf die entsprechende Geltung des § 37a GemO ist für die Durchführung von Videokonferenzen allein allerdings nicht ausreichend. § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO verlangt hierfür eine entsprechende satzungrechtliche Regelung:

„Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; ...“

Dieser Anforderung wird durch eine entsprechende Änderung der Mustersatzung in § 7 Absatz 3 (Verwaltungsrat) entsprochen. Bis zum 31. Dezember 2020 ist für die Durchführung von Videokonferenzen eine Regelung in der Hauptsatzung noch nicht erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Ungeachtet dessen müssen jedoch auch insoweit die sonstigen in § 37a GemO vorgesehenen Voraussetzungen für Videokonferenzen vorliegen.

Der Vorstand des SVBW hat im Zusammenhang mit der Änderung des Satzungsmusters die Empfehlung an die Mitgliedssparkassen ausgesprochen, die Neuregelung des § 12 der Satzung zeitnah umzusetzen.

Nach § 7 Sparkassengesetz bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung des Hauptorgans des Trägers und damit muss der Kreistag den Änderungen zustimmen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Keine für den Kreishaushalt.



Roland Bernhard